

Satzung des Vereins „WIR 89143 e.V.“

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „WIR 89143 e.V.“.
- (2) Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Blaubeuren (Alb-Donau-Kreis, Land Baden-Württemberg).

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ziel der Arbeit des Vereins ist es, im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen öffentlichen und privaten Kräften in der Stadt und in den Ortschaften die Attraktivität und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Blaubeuren zu erhöhen und die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt zu stärken. Er fördert hierbei den Prozeß des Stadtmarketings.
- (3) Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist nur gemeinnützig tätig und erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins und Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Tod (bei natürlichen Personen) oder durch Auflösung bzw. Liquidation (bei juristischen Personen);
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich ist und dem Gesamtvorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres vorliegen muß;
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das die Mitgliedspflichten gröblich verletzt bzw. das Ansehen des Vereins geschädigt hat, seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt oder in 2 aufeinander folgende Jahre jeweils mehr als zweimal zur Zahlung aufgefordert werden musste, kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend und beschließend teilzunehmen und sich in die Organe des Vereins wählen zu lassen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Vereinsbestrebungen zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Gesamtvorstand;
- der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl der Gesamtvorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 3 und 5;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes;
 - c) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts;
 - d) Beschlußfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - e) Beschlußfassung über die Beitragsordnung;
 - f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge;
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
 - h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins;
 - i) Beschlußfassung über Angelegenheiten, die der Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung vorlegt.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder spätestens 14 Tage vorher vom Gesamtvorstand schriftlich eingeladen.
- (3) Der Gesamtvorstand muß eine Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen, wenn dies mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe des Grundes verlangen (§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend).
- (4) Mitgliederversammlungen als ordentliche Hauptversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Hauptversammlungen sind jederzeit möglich.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit dem/der ersten bzw. zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorschreibt.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorschreibt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen ist jeweils ein stimmberechtigter Vertreter schriftlich zu benennen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (8) Anträge von Mitgliedern zur Erweiterung der Tagesordnung müssen beim Gesamtvorstand spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen und werden spätestens 4 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekanntgegeben.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der ersten bzw. zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) einem/einer Vertreter/-in der Stadt
 - b) einem/einer Vertreter/-in der Industrie
 - c) einem/einer Vertreter/-in des Handwerks
 - d) einem/einer Vertreter/-in des Handels
 - e) einem/einer Vertreter/-in der Freien Berufe
 - f) einem/einer Vertreter/-in der Dienstleistung
 - g) einem Kassenwart
 - h) bis zu drei weitere Mitglieder
- (2) Der Vertreter nach Abs. 1 a) wird von der Stadt Blaubeuren benannt. Seine Funktion beginnt und endet mit seiner Amtszeit bei der Stadt Blaubeuren.
- (3) Die Gesamtvorstandsmitglieder gem. Abs. 1 b) - g) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft der von einem Gesamtvorstandsmitglied vertretenen juristischen Person endet deren/dessen Amt als Gesamtvorstandsmitglied. Bei persönlicher Mitgliedschaft endet es bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so kann der Gesamtvorstand bei Bedarf bis zur Benennung oder Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin in der nächsten Mitgliederversammlung vorübergehend mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger/eine Nachfolgerin bestellen. § 9 Abs. 5 und 6 bleiben unberührt.
- (5) Für die Gesamtvorstandsmitglieder gem. Abs. 1 b) - g) werden jeweils Stellvertreter/-innen gewählt. Abs. 3 gilt entsprechend. Für das Gesamtvorstandsmitglied gem. Abs. 1 a) wird jeweils ein/eine Stellvertreter/-in benannt.
- (6) Das Gesamtvorstandsmitglied gem. Abs. 1 a) kann sein Amt nur persönlich wahrnehmen.
- (7) Ein/eine Geschäftsführer/-in des Vereins nach § 10 Abs. 3 nimmt beratend an den Sitzungen teil. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den/die
- (8) Vorsitzende/-n und eine/-n erste/-n und zweite/-n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n. Wählbar sind die Gesamtvorstandsmitglieder gem. Abs. 1 a) - f) ohne die Stellvertreter/-innen gem. Abs. 5. Sie sind alle 4 Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und zu vollziehen, sowie die Mitgliederversammlung vorzubereiten.

§ 10 Arbeit des Gesamtvorstandes und Geschäftsführung

- (1) Der/die Vorsitzende oder die/der erste bzw. zweite stellvertretende/-r Vorsitzende/-r laden zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes ein und leiten die Sitzung. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn der/die Vorsitzende oder ein/-e stellvertretende/-r Vorsitzende/-r und insgesamt mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einer/einem Protokollführer/-in und dem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist, dem die Sitzungsleistung oblag.
- (2) Wahlen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes erfolgen, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Gesamtvorstand kann einen/eine Geschäftsführer/-in und weitere Mitarbeiter/-innen einstellen. Seine/ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in einem schriftlichen Vertrag zu regeln.
- (4) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann eine Geschäftsstelle unterhalten werden. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet.
- (5) Die Kassengeschäfte werden nach Ablauf des Geschäftsjahres durch einen vom Verein zu bestellenden Kassenprüfer geprüft.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Geschäftsführender Vorstand) sind der/die 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten den Verein.

§ 12 Beiträge

Die Höhe der von den natürlichen und juristischen Personen an den Verein zu entrichtenden Beiträge wird in einer besonderen Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Tagesordnung mit der Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt muß mindestens 2 Wochen vorher allen Mitgliedern bekanntgemacht werden.

§ 14 Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins geht dessen gesamtes Vermögen an die Stadt Blaubeuren über, die es entsprechend den Zielsetzungen des Vereins zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde in der Mitgliederversammlung vom 19. April 2007 beschlossen und ins Vereinsregister eingetragen.

Satzungsänderung § 9 in der Mitgliederversammlung vom 26.7.2021 beschlossen